



Staatliche Realschule Geisenfeld

Telefon 08452 2660
Telefax 08452 2426
E-Mail: info@rsgeisenfeld.de
www.rs-geisenfeld.de
Geisenfeld, 04.06.21

Staatliche Realschule ▪ Forstamtstraße 13 ▪ 85290 Geisenfeld



2. Elternbrief vom 04.06.2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie auf der Homepage bereits angekündigt, erhalten Sie hiermit einen weiteren Elternbrief. Ich bitte die Umstände zu entschuldigen, wir haben die neuen Informationen erst heute Nachmittag erhalten.

Im **Anhang** finden Sie ein **aktualisiertes Merkblatt zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen**, das ab heute ausschließlich Gültigkeit hat.

Außerdem wurde der Rahmenhygieneplan angepasst. Die volle Version finden Sie unter: www.km.bayern.de

Eine **Kurzfassung** mit allen Neuerungen finden Sie **ebenfalls im Anhang**. Darin wird nochmal auf das engangliegende Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske hingewiesen. Außerdem sind z.B. Hinweise zur Ausübung von Sport- und Musikunterricht und zum Einsatz bestimmter Sozialformen im Unterricht enthalten.

Das heutige Schreiben des Kultusministeriums enthält außerdem den Hinweis darauf, dass wir als Schule künftig eine **schriftliche Bestätigung eines negativen Selbsttests** ausstellen dürfen. Wenn das ein/e Schüler/in wünscht, wird die Aufsicht führende Lehrkraft nach Kontrolle des Tests das negative Ergebnis schriftlich bestätigen. Dafür wird es einen **Corona-Selbsttest-Ausweis** geben. Bitte beachten Sie, dass dafür auch die Datenschutzhinweise aktualisiert wurden (vgl. unter www.km.bayern.de/selbsttests).

Schüler/innen, die einen Test-Ausweis wünschen, erhalten diesen **voraussichtlich ab Montag, 14.06.21**, und müssen diesen zur Bestätigung des Testergebnisses **selbstständig mitbringen und zur Bestätigung vorzeigen**. Die **Vervielfältigung, Veränderung oder Fälschung des Ausweises ist strafbar**. Zur genauen Ausgabeplanung und Dokumentation wird die Klassenleitung im Laufe der Woche abfragen, wer einen Corona-Selbsttest-Ausweis möchte.

Durch diese Testbestätigung sollen unnötige und ressourcenintensive Mehrfachtestungen vermieden werden. Der **Nachweis** kann also **auch im privaten Bereich**, überall wo die Vorlage eines Testergebnissen nötig ist, **verwendet** werden.

Um besonders am Montag, 07.06.21, dem ersten Schultag mit Rückkehr aller Schüler/innen in den Präsenzunterricht, noch Vorsicht walten zu lassen, werden die Schüler an dem Tag noch in den **getrennten Pausenbereichen** sein. Alle Klassen sind bis auf Weiteres gehalten, die bisher **verschieden zugewiesenen Zugänge zum Schulhaus** zu nutzen, um unnötige Kontakte zu vermeiden. **Maskenpflicht** gilt auch nach den neuen Rahmenhygieneplan nach wie vor auf dem Pausenhof. Eine kurzfristige Tragepause kann unter Wahrung des Mindestabstands gewährt werden. Auch werden die **Testungen** bei guter Durchlüftung des Klassenzimmers so durchgeführt, dass jeweils maximal die Hälfte der Klasse gleichzeitig die Maske zur Testung abnimmt, um unnötige Risiken zu vermeiden.

Wir hoffen auf einen guten Start am Montag und freuen uns auf Ihre Kinder!

Herzliche Grüße



Sabine Billinger
Realschuldirektorin

Anlagen:

- **Neu:** Merkblatt zum Umgang mit Erkältungssymptomen vom 04.06.21
- **Neu:** Kurzfassung der Änderungen im Rahmenhygieneplan (gültig ab 07.06.21)

Rahmen-Hygieneplan Juni 2021 (gültig ab 07.06.2021) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen, auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter www.km.bayern.de
- Passagen, in denen sich ggü. der letzten Fassung inhaltliche Änderungen ergeben haben, sind gelb hervorgehoben.

<p>Grundlegende Hygienemaßnahmen</p> <p>→ Abschnitt III.4.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen • Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind • Einhalten der Husten- und Niesetikette • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
<p>Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler</p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Schülerinnen und Schüler besteht auf dem gesamten Schulgelände – auch am Sitzplatz im Klassenzimmer – Maskenpflicht. • Das Tragen einer medizinischen Maske (MNS sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 empfohlen. Ab Jahrgangsstufe 5 ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht. Es ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird. • Tragepausen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Schülerinnen und Schüler dürfen die MNB/MNS auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist. ○ Während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums können Schülerinnen und Schüler die MNB/MNS am Platz abnehmen. • Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → <i>Abschnitt 1.3a</i> bzw. → <i>Abschnitt 7</i>.
<p>Maskenpflicht für Lehrkräfte</p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Lehrkräfte besteht auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (MNS, sog. „OP-Maske“). • Sofern sich Lehrkräfte allein in einem Raum aufhalten, können sie die Maske abnehmen.
<p>Maskenpflicht für weitere auf dem Schulgelände befindliche Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Maske (MNS, sog. „OP-Maske“) tragen, wenn

<p>→ <i>Abschnitt III.1.3</i> → <i>Abschnitt III.6.8</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ die Anforderungen an die Raumbelagung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können oder ○ bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist. <ul style="list-style-type: none"> ● Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.
<p>Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde) → <i>Abschnitt III.2</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anordnungen treffen. ● Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.
<p>Lüften → <i>Abschnitt III.4.3.2</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ● mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO₂-Konzentration ● sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung
<p>Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang → <i>Abschnitt III.7.3.2</i></p>	<p style="text-align: center;">Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht</p>
<p>Partner- und Gruppenarbeit → <i>Abschnitt III.5.4</i></p>	<p>Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist – sofern notwendig – bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich.</p>
<p>Sportunterricht → <i>Abschnitte III.7.1 und III.7.2</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. ● Die Sportausübung kann im Freien wie im Innenbereich ohne MNB bzw. MNS erfolgen. Das Mindestabstandsgebot ist zu beachten. ● Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.
<p>Gesang im Unterricht → <i>Abschnitt II.7.3.1</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern in Singrichtung, seitlich von 2 Metern einhalten und ○ eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. ● Im Freien kann im Abstand von 2,5 Metern Unterricht im Blasinstrument und Gesang nicht nur im

	<p>Klassenverband, sondern beispielsweise auch in klassenübergreifenden Ensembles stattfinden (bei Einhaltung des Abstands auch ohne Maske).</p>
<p>Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang</p> <p>→ <i>Abschnitt III.7.3</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelunterricht mit 2,5 Metern Abstand • Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten <u>in Gruppen</u> bis auf Weiteres im Innenraum nicht möglich • Sonderregelungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen sowie in musischen Ausbildungsrichtungen (<i>vgl. II.7.3.1d</i>)
<p>Unterricht im Fach Ernährung und Soziales</p> <p>→ <i>Abschnitt III.7.4</i></p>	<p>unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden • Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein
<p>Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb</p> <p>→ <i>Abschnitt III.8</i></p>	<p>unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann</p>
<p>Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung</p> <p>→ <i>Abschnitt III.9</i></p>	<p>Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat.</p> <p>U.a. ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden • verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht
<p>Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten)</p> <p>→ <i>Abschnitt III.14.1</i> → Merkblatt</p>	<p>In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen) • Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) • Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern <p>Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.</p> <p>In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch während des Vorhandenseins der Symptome nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!</p>
<p>Schulbesuch mit Krankheitssymptomen</p> <p>→ <i>Abschnitt III.14.1</i> → Merkblatt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → <i>Merkblatt</i>) • Wiederingang zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten)

	<p>In jedem Fall muss <u>vor</u> dem Schulbesuch ein <u>negatives Testergebnis</u> auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür <u>nicht</u> aus!</p> <p>Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen <u>und</u> die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.</p> <p>Die Schülerin bzw. der Schüler mit den folgenden Symptomen dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, müssen aber an den Selbsttestungen teilnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), ▪ verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder ▪ gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.
<p>Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen → <i>Abschnitt III.14.1c</i></p>	<p>Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).</p>
<p>Vorgehen bei positivem Selbsttest → <i>Abschnitt III.14.2.4</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern. • Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt. • Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.
<p>Vorgehen bei positivem Covid-19-Fall in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase → <i>Abschnitt III.14.2.4</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte werden prioritär mit einem PCR-Test getestet. • Alle engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie einem ausgedehnten Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern unterbrechen. Ein negatives Testergebnis ist allerdings Voraussetzung. • An- und Abreise zur Prüfung sollten so kontaktarm wie möglich erfolgen.
<p>Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen → <i>Abschnitt 10.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden. • in Präsenzform allenfalls mit räumlich getrennten Kleingruppen • Vollversammlungen nicht zulässig
<p>Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen → <i>Abschnitt III.15.1</i></p>	<p>unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich</p>
<p>Mehrtägige Schülerfahrten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mehrtägige Schülerfahrten sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 20.05.2021 möglich

→ <i>Abschnitt III.15.2</i>	
Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS	ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG
→ <i>Abschnitt III.16.2</i>	



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

- Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –

Stand: 04.06.2021

Änderungen gegenüber der Fassung vom 26.04.2021 sind jeweils **gelb** markiert.

1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

- Die Schülerin bzw. der Schüler darf die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, soweit nur noch die leichten Krankheitssymptome nach Nr. 2 vorliegen und er bzw. sie an den Selbsttestungen in der Schule teilnimmt.

2. Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen/Husten ohne Fieber) zur Schule?

In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch **trotz der leichten Krankheitssymptome auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses** auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Schülerinnen und Schüler, die entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden dort isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Neu: Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests möglich.

*) Die Durchführung eines solchen Tests ist z. B. in lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen möglich.